

Anhang 1: Art. 19 Abs. 4

(Stand 1. Januar 2016)

Dieser Anhang basiert auf der FA-Globalbilanz.

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz von mehr als 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:
 - Almens
 - Küblis
 - Luzein
 - Masein
 - Rhazüns
 - Rodels
 - Trun
 - Verdabbio

2. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz zwischen 100 und 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:
 - Fideris
 - Mundaun
 - Paspels
 - Saas i.P.
 - Sagogn
 - Schmitten
 - Surava

3. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt nach dem Zusammenschluss der befristete Ausgleich.